

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 25, S. 77)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach § 7 Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 32 und § 33 Absatz 5 und 6 Hochschulzulassungsverordnung durchgeführt. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester festgesetzt sind.

§ 3 Auffüllkriterium für den Studiengang Bachelor of Science Biologie und für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie

Ist für die Zulassung in das zweite Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie die Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Satz 2 zu bildenden Rangliste. Auswahlkriterium bei der Bildung der Rangliste ist das arithmetische Mittel der Noten aller zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses in demjenigen Studiengang bereits erbrachten Prüfungsleistungen, der der Ermittlung des Ausbildungsstands des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme in das zweite Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie zugrunde gelegt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis des Praktikums der – Biologie für Mediziner/Medizinerinnen – Chemie für Mediziner/Medizinerinnen

	– Physik für Mediziner/Medizinerinnen
3. Fachsemester	– Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie
4. Fachsemester	– Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie – Nachweis des Kurses der Makroskopischen Anatomie

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. Fachsemesters entscheidet das Los.

(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (5. bis 10. Fachsemester beziehungsweise 1. bis 6. klinisches Semester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte [ÄApprO] sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt):

Fachsemester	Voraussetzungen
5. Fachsemester (1. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
6. Fachsemester (2. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 2. Pharmakologie, Toxikologie Teil 1 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – drei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
7. Fachsemester (3. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – sechs weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
8. Fachsemester (4. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – ein Leistungsnachweis in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
9. Fachsemester (5. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie

	3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin – 18 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
10. Fachsemester (6. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin 6. Kinderheilkunde – 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das fünfte Fachsemester (1. klinisches Semester) erfolgt aufgrund der im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 26 in Verbindung mit Anlage 11 der ÄApprO) für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ausgewiesenen Note. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Kann eine den Vorgaben des Satzes 1 entsprechende Note nicht nachgewiesen werden, tritt an ihre Stelle eine Ersatznote. Unter der Voraussetzung, dass von dem Bewerber/der Bewerberin eine von der besuchten ausländischen Universität ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Äquivalenzbescheinigung) vorgelegt wird, wird diese Ersatznote nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9 gebildet. Aus den in den sieben Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Biologie, Chemie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik sowie Physiologie erworbenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet. In Zweifelsfällen entscheidet das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät über die Zuordnung der in der Äquivalenzbescheinigung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu den in Satz 5 genannten Fächern. Wurden in einem Fach mehrere Einzelnoten erworben, geht in die Berechnung gemäß Satz 5 die aus diesen Einzelnoten ungerundet auf eine Nachkommastelle berechnete Durchschnittsnote für das betreffende Fach ein. Liegt für ein Fach keine Einzelnote vor, wird für das betreffende Fach die der Note „ausreichend“ (4,0) des deutschen Notensystems entsprechende Note angesetzt. Die gemäß Satz 5 errechnete Gesamtnote wird mittels der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umgerechnet und bildet ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet die Ersatznote. Sofern von dem Bewerber/der Bewerberin keine Äquivalenzbescheinigung vorgelegt wird, oder darin keine Einzelnoten ausgewiesen sind, gilt als Ersatznote die Note „ausreichend“ (4,0).

(5) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das 6. bis 10. Fachsemester (2. bis 6. klinisches Semester) erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin

(1) Für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Punkten:

	Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin im ersten Fachsemester zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
3. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 30 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
4. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 45 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
5. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 90 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
6. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 120 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie oder Physik sowie von mindestens 7 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie oder Biochemie.
3. Fachsemester	Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissen-

	schaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie oder Physik, von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie oder Molekulare Medizin sowie von mindestens 2 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie oder Ethische Grundlagen.
4. Fachsemester	Nachweis von mindestens 21 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie oder Physiologie, von mindestens 21 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin oder Anatomie sowie von mindestens 3 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen oder Wissenschaftliches Englisch.
5. Fachsemester	Nachweis von mindestens 32 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 32 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin oder Anatomie sowie von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
6. Fachsemester	Nachweis von mindestens 46 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 46 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie oder Pathologie sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
7. Fachsemester	Nachweis von mindestens 56 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 76 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie, Pathologie oder biomedizinisches Forschungspraktikum sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
8. Fachsemester	Nachweis von mindestens 56 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 116 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie, Pathologie, biomedizinisches Forschungspraktikum, Mikrobiologie, Virologie, Immunologie, Pharmakologie oder Toxikologie sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin in dem beziehungsweise den jeweils vorhergehenden Semestern zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

3. Fachsemester	– Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
4. Fachsemester	– Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
5. Fachsemester	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber/die Bewerberin zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich)

Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Albert-Ludwigs-Universität für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind. In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern – aufgrund des bisherigen Studienverlaufs – gewährleistet ist, dass das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor. Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

(3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) gebildet; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Auffüllkriterien für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Psychologie

(1) Für die Zulassung im Studiengang Bachelor of Science Psychologie sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	– Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens drei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Einführung in die Psychologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	– Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens vier verschiedenen Modulen

	des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Einführung in die Psychologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten – Nachweis des Orientierungspraktikums gemäß § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 ECTS-Punkten
5. Fachsemester	– Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich Anwendungsfächer – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 und 8 ECTS-Punkten
6. Fachsemester	– Nachweis von 50 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von 44 ECTS-Punkten aus dem Bereich Anwendungsfächer – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 und 8 ECTS-Punkten – Nachweis eines forschungsorientierten Praktikums gemäß § 13 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 6 ECTS-Punkten

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-

	Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
3. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
4. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
3. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
4. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) Für den Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
---------------------	------------------------

2. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Für den Studiengang Master of Science Psychology sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Methods mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Research Methods mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis eines studiengangspezifischen Berufspraktikums bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten der im Wahlpflichtbereich angebotenen Module mit ei-

	nem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	– Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Research Methods mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis eines studiengangspezifischen Berufspraktikums bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten des Moduls Project Oriented Learning mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten der im Wahlpflichtbereich angebotenen Module mit einem Leistungsumfang von 24 ECTS-Punkten

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Auffüllkriterien für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Von Studierenden, die ihr Studium der Zahnmedizin vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das achte und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	– bestandene zahnärztliche Vorprüfung – erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes – erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre) – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik – erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde – erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Teil B – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 8. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 9. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Von Studierenden, die ihr Studium der Zahnmedizin nach dem 30. September 2021 begonnen haben, sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin

	– Übung in medizinischer Terminologie
3. Fachsemester	Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin – Übung in medizinischer Terminologie – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
4. Fachsemester	Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin – Übung in medizinischer Terminologie – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie – Praktikum der Berufsfelderkundung
5. Fachsemester	Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Fachsemester	Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom – Radiologisches Praktikum
7. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum
8. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Operationskurs I – Unterrichtsveranstaltungen in vier in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)
9. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Integrierter Behandlungskurs II – Operationskurs I

	– Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I – Unterrichtsveranstaltungen in neun in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)
10. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Integrierter Behandlungskurs II – Integrierter Behandlungskurs III – Operationskurs I – Operationskurs II – Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I – Unterrichtsveranstaltungen in dreizehn in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Fächer und Querschnittsbereiche gemäß Anlage 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) sind in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9 Auffüllkriterien für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: – Einführung in die Wissenssoziologie und/oder das interdisziplinäre Arbeiten (6 ECTS-Punkte) – akademisches Englisch (3 ECTS-Punkte) – Verantwortung und Führung (3 ECTS-Punkte) – Recherche und Präsentation (3 ECTS-Punkte)
3. Fachsemester	– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen und Statistiken – Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche: a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften c) Grundlagen der Lebenswissenschaften d) Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften
4. Fachsemester	– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien: a) für die Spezialisierungslinie Culture and History je 3 ECTS-Punkte in den Be-

	reichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie d) für die Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie
--	---

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Auffüllkriterien für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport und für den Studiengang Master of Education im Fach Sport

(1) Für die Zulassung im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training
3. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung
4. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
5. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 24 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training

	– Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 6 ECTS-Punkten im Fach Sport
6. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 30 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten im Fach Sport

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zweihauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 9 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 5 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 3 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
3. Fachsemester	– Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 6 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
4. Fachsemester	– Nachweis von 21 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 12 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 7 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Auffüllkriterien für den Studiengang Master of Science Medical Sciences – Cardiovascular Research

(1) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Medical Sciences – Cardiovascular Research sind im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Anatomie und Physiologie des Herzkreislaufsystems,
- Nachweis von 5 ECTS-Punkten im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekular- und Zellbiologie, Biochemie und Biophysik,
- Nachweis von 5 ECTS-Punkten im Bereich Medizinische Grundlagen: Pathologie, Pharmakologie und Biomedizinische Bildung,
- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Kardiovaskuläre Medizin: Kardiologie sowie Herz- und Gefäßchirurgie und
- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Biostatistik, Medizinische Statistik, Studiendesign oder Bioinformatik.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Ausschlussfrist

Bewerber/Bewerberinnen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine beziehungsweise Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester im Studiengang Humanmedizin oder im Studiengang Zahnmedizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester bei der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen. Für die Vorlage der gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 für die Bildung einer Ersatznote erforderlichen Äquivalenzbescheinigung gilt Satz 2 entsprechend. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 2. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110–119 vom 30. August 1999, zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 56, Seite 258 vom 9. Juni 2009) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 3)

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄApprO

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen

8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄApprO

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 2 Satz 3)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß Anlage 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181)

Erste Änderungssatzung vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 39, S. 219–220):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Zweite Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 61, S. 458–459):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Dritte Änderungssatzung vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 74, S. 271–273):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Vierte Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 61, S. 564–565):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Fünfte Änderungssatzung vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 19, S. 52–54):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Sechste Änderungssatzung vom 25. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 13, S. 96–97):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.

Siebte Änderungssatzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 32, S. 179–180):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Achte Änderungssatzung vom 29. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 59, S. 367):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Neunte Änderungssatzung vom 27. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 12, S. 73–74):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Zehnte Änderungssatzung vom 31. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 50, S. 210–211):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Elfte Änderungssatzung vom 29. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 49, S. 213–215):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Zwölfte Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 38, S. 138–142):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 7. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 51, S. 211):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 31. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 2, S. 7–8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 27. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 42, S. 150–155):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 20. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 10, S. 22–28):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 25, S. 77):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.